



Beschwerdeverfahren aus der Perspektive der Gerichtspraxis

Dr. Sandra Wintsch

Zürich, 16. April 2024



Lernziele und Inhalte

Lernziele:

Sie kennen den Verfahrensablauf nach Eingang einer Beschwerde und können insbesondere prozessuale Anträge zu vorsorglichen Massnahmen und aufschiebender Wirkung rechtlich erfassen.

Inhalte:

- Zuständigkeit
- Interne Zuständigkeit
- Vorsorgliche Massnahmen
- Aufschiebende Wirkung
- Schriftenwechsel und Akteneinsicht
- Fallstudie Teil 7



Fallstudie – Fragen

- Was prüft das Gericht nach Eingang der Beschwerden zunächst?
- Wie wird bestimmt, welche RichterInnen über die Beschwerden entscheiden?
- Was hat das Gericht bezüglich der Verfahrensanträge zu unternehmen und was gilt es diesbezüglich zu beachten?



Zuständigkeit

- Sachliche Zuständigkeit
- Örtliche Zuständigkeit
- Funktionelle Zuständigkeit
- Prüfung der Zuständigkeit von Amtes wegen (vgl. Art. 7 VwVG)
- Kompetenzkonflikte: Art. 9 Abs. 3 VwVG, Art. 120 Abs. 1 lit. a BGG, Art. 157 Abs. 1 lit. b und Art. 173 Abs. 1 lit. i BV
- Rechtsfolgen von Zuständigkeitsfehlern: Nichtigkeit -> Evidenztheorie



Interne Zuständigkeit

- Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV)
- Gerichtsinterne Zuständigkeit in den Grundzügen generell-abstrakt geregelt (vgl. Art. 164 Abs. 1 lit. g BV; VGG, BGG, Geschäftsreglemente)
- Ausstandsregelungen: Art. 38 VGG, Art. 34-38 BGG
- Anschein der Befangenheit genügt (vgl. BGE 140 III 221 E. 4)
- Besetzung des Entscheidgremiums: Art. 21 VGG, Art. 20 BGG



Vorsorgliche Massnahmen

- Zielen auf die Änderung des bestehenden Rechtszustandes.
- Rechtsgrundlage im Verwaltungsverfahren: Spezialgesetze, kantonale Verfahrensgesetze sowie Grundlage im materiellen Recht, indem vorsorgliche Massnahmen die effektive Durchsetzung des objektiven Rechts sicherstellen.
- Rechtsgrundlagen im Beschwerdeverfahren: Art. 56 VwVG, Art. 104 BGG.
- Voraussetzungen:
Verhältnismässigkeit der Massnahme (zeitliche und sachliche Dringlichkeit)
Interessenabwägung unter Einbezug der Entscheidprognose
- Akzessorietät zum Hauptverfahren
- Erlass als Zwischenverfügung (vgl. Art. 46 VwVG sowie Art. 93 und Art. 98 BGG)



Aufschiebende Wirkung

- Suspensiveffekt bei positiven Verfügungen: Erhaltung des bestehenden Rechtszustands (Aufschub der Rechtswirksamkeit der Verfügung). Änderung des Rechtszustandes mittels Entzug der aufschiebenden Wirkung.
- Negative Verfügungen: kein Suspensiveffekt möglich. Änderung des Rechtszustands während der Dauer des Verfahrens nur mittels vorsorglicher Massnahmen.
- Rechtsgrundlagen: Art. 55 VwVG (Beschwerde hat aufschiebende Wirkung), Art. 103 BGG (grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung), spezialgesetzliche Regelungen.



Entzug und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Art. 55 Abs. 2 VwVG:

- Kein Entzug bei Geldleistungen
- Zuständigkeit des Entzugs: Verfügende Behörde oder Beschwerdeinstanz
- Wirkung des Entzugs: Verfügung wird wirksam und vollstreckbar, aber nicht rechtskräftig (vgl. Art. 39 lit. c VwVG)
- Zuständigkeit Wiederherstellung: Beschwerdeinstanz
- Erlass als Zwischenverfügung (vgl. Art. 46 VwVG sowie Art. 93 und Art. 98 BGG)



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Art. 103 BGG:

- Keine aufschiebende Wirkung
- Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Art. 103 Abs. 3 BGG) ebenso mit Interessenabwägung unter Einbezug der Entscheidprognose



Spezialgesetzliche Regelung gemäss BöB

Art. 54 Abs. 1 BöB:

- Keine aufschiebende Wirkung
- Rechtsfolge: Vertragsschluss möglich nach Art. 42 BöB
- Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Art. 54 Abs. 2 BöB) auf Gesuch hin bei Auftrag im Staatsvertragsbereich, wenn Beschwerde ausreichend begründet und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- Rechtsfolge bei Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung: Art. 58 Abs. 2 und Abs. 3 BöB



Schriftenwechsel

- Kommunikation mit Parteien im Beschwerdeverfahren in Form des Schriftenwechsels
- Klärung der Sachverhalts- und Rechtslage
- Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), unbedingtes Replikrecht
- Rechtsgrundlagen: Art. 57 VwVG, Art. 102 BGG



Akteneinsicht

- Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV
- Konkretisierung in Art. 26 ff. VwVG, Art. 55 f. BGG
- Vorbehaltloses Einsichtsrecht der Parteien eines hängigen Verfahrens
- Kein schutzwürdiges Interesse notwendig
- Schranken: überwiegende öffentliche Interessen oder berechnigte Interessen Dritter



Akteneinsicht gemäss BöB

- Kein Anspruch im Verfügungsverfahren (Art. 57 Abs. 1 BöB)
- Beschwerdeverfahren: auf Gesuch hin Einsicht in Bewertung des eigenen Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 57 Abs.2 BöB)



Literatur

- Kiener/Rütsche/Kuhn Rz. 235 f., 478-517, 1226-1239, 1318-1336, 1409-1420, 1625-1629
- Kölz/Häner/Bertschi Rz. 390-406, 493-523, 558-574, 1068-1092, 1111-1125, 1137-1141, 1593-1618
- Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser Rz. 331-341, 465-476, 1035-1050, 1175-1188, 1626-1658, 1997-2026

Weiterführend:

Arthur Brunner, Verfassungsrechtliche Vorgaben an die Besetzung gerichtlicher Spruchkörper, ZBI 6/2021, 307-330

Konstantin Büchel/Regina Kiener/Andreas Lienhard/Marcus Roller, Automatisierte Spruchkörperbildung an Gerichten, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2021/4